

Regierungsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz

**Beschluss RRA vom 16. November 2009 zur Vorlage an
die Regierungen**

*Die Regierungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und
Solothurn,*

gestützt auf Art. 48 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft vom 18. April 1999¹⁾ und Art. 4 des Konkordats über
die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970²⁾,

vereinbaren:

Erstes Kapitel: Grundsätze und Ziele der Zusammenarbeit

§ 1 Ziel der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz zielt darauf ab, die Qualität, Effizienz und Effektivität der kantonalen Bildungssysteme zu steigern und sie gemeinsam zu harmonisieren.

Ziel der
Zusammenarbeit

§ 2 Art der Zusammenarbeit

¹ Die Zusammenarbeit erfolgt im Wesentlichen über

Art der
Zusammenarbeit

- a) gegenseitige Absprachen vor wichtigen kantonalen bildungspolitischen Weichenstellungen,
- b) Anstösse zur schrittweisen Ausrichtung der kantonalen Gesetzgebungen auf gemeinsame Zielsetzungen,

¹⁾ SR 101

²⁾ Rechtssammlung EDK 1.1.

- c) die, soweit sinnvoll, gemeinsame Planung von Entwicklungsprojekten und die diesbezügliche gemeinsame Ausarbeitung inhaltlich abgestimmter Vorlagen zu Händen der zuständigen kantonalen Organe,
- d) die Schaffung gemeinsamer Verfahren, Ausschüsse und Fachgruppen,
- e) die gemeinsame Vertretung der Interessen gegenüber dem Bund, der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) sowie deren Unterorganisationen.

² Die Zuständigkeit kantonalen Gremien bleibt vorbehalten.

§ 3 Institutionalisierung der Zusammenarbeit

Institutionalisierung der Zusammenarbeit

¹ Die Regierungen prüfen bis spätestens Ende 2013 die längerfristige Institutionalisierung der Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz.

² Sie klären dabei insbesondere, wie die Abstimmung mit den bestehenden Organisationseinheiten der EDK erfolgt.

§ 4 Bereiche der Zusammenarbeit

Bereiche der Zusammenarbeit

¹ Die Zusammenarbeit bezieht sich auf alle wesentlichen Entwicklungsprojekte

- a) der Förderung vor der Einschulung,
- b) des Kindergartens und der Primarstufe,
- c) der Sekundarstufe I,
- d) der Sekundarstufe II (Berufsbildung und Mittelschule).

² Die zuständigen Departemente resp. Direktionen planen Entwicklungsprojekte in diesen Bereichen so weit sinnvoll gemeinsam.

Zweites Kapitel: Organisation und Steuerung der Zusammenarbeit

§ 5 Organisation

Organisation

¹ Oberstes Koordinationsorgan bildet der aus den Vorsteherinnen resp. Vorstehern der zuständigen Departemente resp. Direktionen zusammengesetzte Regierungsausschuss.

² Die zuständigen Departemente resp. Direktionen richten ihre Organisation auf die Zusammenarbeit aus.

³ Sie richten im Departement Bildung, Kultur und Sport des Kantons Aargau ein gemeinsames Projektsekretariat ein.

§ 6 Tätigkeitsprogramm und jährliche Berichterstattung

- ¹ Der Regierungsausschuss legt jährlich ein Tätigkeitsprogramm fest. Er berichtet den Regierungen jährlich über den Stand der Arbeiten, insb. bezüglich der Zusammenarbeitsbereiche gemäss § 4. Tätigkeitsprogramm und jährliche Berichterstattung
- ² Die Berichterstattung erfolgt im übrigen im Rahmen des jeweiligen kantonalen Jahresberichts.

§ 7 Periodischer Bildungsbericht

- ¹ Der Regierungsausschuss unterbreitet den Regierungen periodisch einen Bildungsbericht zum Bildungsraum Nordwestschweiz. Periodischer Bildungsbericht
- ² Der Bildungsbericht enthält eine datengestützte Analyse der kantonalen Bildungssysteme, Quervergleiche zu wichtigen Entwicklungsfragen sowie Aussagen zu allfällig erfolgten bildungspolitischen Entwicklungen in den einzelnen Kantonen und deren Auswirkungen auf die Zusammenarbeit.
- ³ Auf dessen Basis nehmen die Regierungen eine Bewertung der bisherigen Zusammenarbeit vor und beschliessen gegebenenfalls eine Anpassung der Zusammenarbeitsvereinbarung.
- ⁴ Der Bildungsbericht wird den Regierungen in Abstimmung mit dem nationalen Bericht alle vier Jahre unterbreitet, erstmals 2015.
- ⁵ Er wird gemäss den jeweils geltenden kantonalen Anforderungen und Verfahren den Parlamenten zugeleitet.

§ 8 Mitwirkung

Die zuständigen Departemente resp. Direktionen sorgen bei der Umsetzung dieser Vereinbarung für einen angemessenen Einbezug von Vertretungen der politischen Mitwirkungsorgane, der Gemeinde- und Schulbehörden, Schulleitungen, Lehrpersonen und weiterer betroffener Organisationen gemäss den jeweils geltenden kantonalen Vorgaben. Mitwirkung

§ 9 Information der Parlamente

Die zuständigen Departemente resp. Direktionen informieren die jeweiligen parlamentarischen Bildungskommissionen über wichtige Schritte und Entwicklungen im Bildungsraum. Information der Parlamente

Drittes Kapitel: Finanzierung

§ 10 Finanzierung

- ¹ Die Finanzierung gemeinsamer Projektkosten erfolgt, soweit die bezogenen Leistungen nichts anderes gebieten, im Verhältnis der Einwohnerzahl der Vertragskantone. Es werden dazu nach Massgabe der kantonalen Finanzierung

Kompetenzordnungen Projektvereinbarungen abgeschlossen.

² Für die Finanzierung der allgemeinen Kosten der Zusammenarbeit leisten die Kantone einen jährlichen Beitrag. Dieser wird jeweils im Rahmen des ordentlichen Budgetierungsverfahrens festgelegt.

³ Für die Finanzierung des Projektsekretariats gemäss § 5 Absatz 3 trägt der Kanton Aargau 50 Prozent. Die übrigen Kosten werden gemäss Absatz 1 unter den Kantonen verteilt.

Viertes Kapitel: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sie von allen Regierungen unterzeichnet worden ist.

§ 12 Dauer und Kündigung

Dauer und
Kündigung

¹ Diese Vereinbarung gilt unbefristet.

² Sie kann mit einer Frist von einem Jahr auf Ende eines Kalenderjahrs gekündigt werden, frühestens aber auf Ende 2013.

³ Die aufgrund dieses Vertrags eingegangenen und über dessen Dauer hinausgehenden Verpflichtungen sind auch nach einer allfälligen Auflösung des Vertrags einzuhalten.

§ 13 Austritt und Beitritt

Austritt und
Beitritt

¹ Tritt die Regierung eines Kantons gestützt auf § 12 Absatz 2 aus, führt dies nicht zu einer Auflösung dieser Vereinbarung.

² Vorbehalten bleibt die Auflösung dieser Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen aller beteiligten Regierungen.

³ Regierungen weiterer Kantone können mit Zustimmung der Regierungen aller bisheriger Vereinbarungskantone dieser Vereinbarung beitreten.